

Gemeinde Wilhelmsfeld  
Rhein-Neckar-Kreis

## S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachterausschußgebühren-Satzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3. August 1978 (GBl. 1978 S. 393) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 15. Januar 1980 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Wilhelmsfeld erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß Gebühren.
- (2) Für die Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses insbesondere für Auskünfte nach § 143 b Abs. 5 BBauG sowie für die Gewährung von Einsicht in die Kaufpreissammlungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschußverordnung werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Wilhelmsfeld erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner, Haftung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte erhoben.
- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebiets durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagetypischen Grundstücks.

zu § 3

(3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.

(4) Wird in einem Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks gemäß § 142 Abs. 3 BBauG neben dem Gesamtwert des Grundstücks der Wert von Grund und Boden mit dem Wert angegeben, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird für die zusätzliche Angabe dieses Werts keine Gebühr erhoben.

(5) Sind Wertermittlungen für Sachen und Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten und der Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.

(6) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahreerneuert zu bewerten, ohne daß sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrundegelegt.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 200 000 DM	3 ‰	mindestens	60,-- DM
bis 500 000 DM	600 DM,	zuzüglich 2 ‰ aus dem Betrag über	200 000 DM
bis 1 Mill. DM	1200 DM,	zuzüglich 1 ‰ aus dem Betrag über	500 000 DM
bis 10 Mill. DM	1700 DM,	zuzüglich 0,5 ‰ aus dem Betrag über	1 Million DM
üb. 10 Mill. DM	6200 DM,	zuzüglich 0,1 ‰ aus dem Betrag über	10 Millionen DM.

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 60,-- DM.

(3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 Gutachterausschußverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v.H.

§ 5

Rücknahme, Ablehnung eines Antrages

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuß einen Beschluß über den Wert des Gegenstandes gefaßt hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 30 bis 1000 DM erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluß zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden besondere Sachverständige, bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

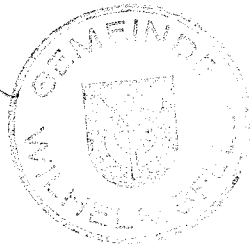
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

Wilhelmsfeld, den 18. Januar 1980

Holtzmann  
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachterausschußgebühren-Satzung) vom 15. Januar 1980 wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld Nr. 5 vom 31. Januar 1980 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 1. Februar 1980 in Kraft. Die Satzung wurde dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg mit Bericht vom 31. Januar 1980 angezeigt.

Wilhelmsfeld, den 31. Januar 1980  
Bürgermeisteramt:

Holtzmann, Bürgermeister

